

Ministerial-Bekanntmachungen.

[89] I. Nachdem durch das Reichsgesetz vom 26. Februar 1876, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben in §. 361 Ziffer 6 bestimmt ist:

„Mit Haft wird bestraft eine Weibsperson, welche wegen gewerbmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbmäßig Unzucht treibt“

so wird unter Wiederaufhebung der Ministerial-Bekanntmachung vom 13. November 1872 (Reg.-Blatt S. 421) hiermit verordnet, was folgt:

§. 1.

Jede Weibsperson, welche im Großherzogthum gewerbmäßig Unzucht treibt, ist auf Grund gegenwärtiger Verordnung einer polizeilichen Aufsicht zu unterstellen und ihr dies durch die Ortspolizeibehörde zu eröffnen.

§. 2.

Den in §. 1 bezeichneten Weibspersonen ist verboten:

- a) aus einem Wohnhause heraus Mannspersonen durch Worte, Winke, Zeichen oder durch andere Kundgebungen anzulocken,
- b) in öffentlichen Lokalen, auf der Straße, öffentlichen Plätzen oder sonst an öffentlichen Orten sich auffällig zu zeigen und Mannspersonen durch Worte, Winke, Zeichen oder andere Kundgebungen anzulocken.

§. 3.

Die Polizeibehörden sind befugt, bezüglich der gedachten Weibspersonen spezielle Vorschriften zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes nach Maßgabe des einzelnen Falles innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit zu erlassen.

Namentlich kann einzelnen solchen Weibspersonen verboten werden:

- a) daß sie nach eingetretener Dämmerung gewisse näher zu bestimmende Straßen und Plätze des Orts, gewisse Spaziergänge oder öffentliche Lokale betreten, und

- b) wenn sie diesem Verbote zuwiderhandeln oder sonst schon mehrfach öffentliches Aergerniß gegeben haben, daß dieselben bis auf Weiteres öffentliche Lokale überhaupt besuchen oder auch während gewisser näher zu bestimmenden Stunden des Abends oder der Nachtzeit sich aus ihrer Wohnung entfernen.

§. 4.

Alle Weibspersonen, welche gewerbmäßig Unzucht treiben, sind gehalten, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

Diese Untersuchung hat zu regelmäßig bestimmten Zeiten und in sonst noch näher zu bestimmender Weise durch einen von der Ortspolizeibehörde zu beauftragenden und zu honorirenden Arzt zu geschehen. Der zuständige Amtsphysikus ist verpflichtet, die vorschriftsmäßige Vornahme dieser Untersuchungen zu kontrolliren.

§. 5.

Die Polizeibehörden des Großherzogthums haben zur Durchführung dieser Verordnung die geeigneten Maßregeln zu treffen. Insbesondere haben die Ortspolizeibehörden nach gehöriger Erörterung des Thatbestandes und Gehör der Betheiligten denjenigen Weibspersonen, hinsichtlich deren sie die Ueberzeugung gewinnen, daß dieselben gewerbmäßig Unzucht treiben, auf Grund dieser Verordnung zu Protokoll zu eröffnen, daß sie polizeilicher Aufsicht unterstellt werden und den Verbotten des §. 2 unterliegen. Zugleich sind dann diese Weibspersonen wegen ihrer Stellung zu den in §. 4 gedachten Untersuchungen und in Gemäßheit der in §. 3 gedachten allgemeinen und speziellen Vorschriften mit entsprechender Weisung zu versehen.

Weimar am 29. Juni 1876.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.

[90] II. Infolge höchster Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Carl Seidel zu Hannover ein Erfindungs-Patent auf ein verbessertes Bruchband, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 S. 13—16)